

NoventusCollect

Anlagereglement Typ G

Ausgabe 2024 / Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	4
1.1	Vorsorgewerke mit individueller Anlage	4
1.2	Anlageziele und Wertschwankungsreserve	4
1.2.1	Variante 1: Praktikermethode (Periode von drei Jahren)	5
1.2.2	Variante 2: Praktikermethode (Periode von einem Jahr)	5
1.2.3	Variante 3: Finanzökonomische Berechnung	5
1.3	Mittel	5
1.4	Anlageorganisation	5
1.4.1	Stiftungsrat	5
1.4.2	Personalvorsorgekommission	6
1.4.3	Geschäftsführung der Personalvorsorgekommission	6
1.4.4	Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung	6
1.4.5	Zuständigkeiten und Kompetenzen	6
1.4.6	Abgabe von Vermögensvorteilen	6
1.4.7	Gebühr für die Überwachung der Anlagetätigkeit	6
2	Anlagestrategie und zugelassene Anlagen	7
2.1	Anlagestrategie	7
2.2	Anlagekategorien	7
2.2.1	Liquide Mittel (Cash)	7
2.2.2	Obligationen	7
2.2.3	Aktien	7
2.2.4	Derivate	7
2.2.5	Hypotheken	8
2.2.6	Immobilien	8
2.2.7	Anlagen in Infrastrukturen	8
2.2.8	Alternative Anlagen	8
2.2.9	Anlagen beim Arbeitgeber	8
2.2.10	Allgemeine Bestimmungen zu den Anlagekategorien	8
2.2.11	Anlagestrategien der angeschlossenen Vorsorgewerke	8
3	Bewertung der Anlagen	9
4	Organisation	9
4.1	Vermögensverwaltung	9
4.2	Controlling	9
4.2.1	Berichterstattung	9
4.2.2	Strategieüberprüfung und Investment Controlling	10
4.2.3	Information	10
4.3	Ausübung der Aktionärsrechte	10
5	Schlussbestimmungen	10

	Anhang	11
A	Funktionendiagramm.....	12
B	Anlagestrategie, gültig ab Datum (dd.mm.yyyy) (wird von der PVK beantragt)	14
C	Organisation.....	15
D	Gebühr	16
E	Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss Art. 71a, BVG	17
F	Anlagestrategien der bestehenden Vorsorgewerke Typ G	19

1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf die Artikel 4 und 5 der Stiftungsurkunde und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), folgende Bestimmungen zur Anlage des Vorsorgevermögens der Vorsorgewerke des Typs G.

1.1 Vorsorgewerke mit individueller Anlage

Vorsorgewerke mit individueller Anlage (Vorsorgewerke Typ G) investieren ihr Vorsorgevermögen in ein individuelles, von den übrigen Vorsorgewerken getrenntes, diversifiziertes Portfolio. Die Personalvorsorgekommission stellt dem Stiftungsrat den Antrag auf Umsetzung der von ihr gewünschten Anlagestrategie und beauftragt aus dem vom Stiftungsrat genehmigten Kreis von Anbietern einen externen Vermögensverwalter mit der Umsetzung. Dies eröffnet Chancen, erwartete Erträge und Risiken besser auf die Versicherten abzustimmen. Gerät ein Vorsorgewerk in Unterdeckung, muss es sich unabhängig von anderen Vorsorgewerken selber sanieren.

Ein Vorsorgewerk Typ G rechnet für sich ab. Es wird nicht beeinflusst durch Unterdeckungen oder Sanierungsmassnahmen von anderen Vorsorgewerken Typ G oder Vorsorgewerken mit Beteiligung an einer kollektiven, gepoolten Vermögensanlage.

Das Anlagereglement regelt die Bildung von Wertschwankungsreserven, die zugelassenen Anlagen und deren Bewertung, die Anlageorganisation und die Verantwortlichkeiten, die Berichterstattung, das Investment Controlling, die Kosten und die Wahrnehmung der Stimmrechte.

1.2 Anlageziele und Wertschwankungsreserve

Mit der Vermögensanlage wird ein Mehrertrag gegenüber der Mindestverzinsung des BVG angestrebt, um nach Reservebildung Leistungsverbesserungen oder Beitragssenkungen gewähren zu können.

Die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks ist zu gewährleisten. Die Anlagerisiken sind angemessen zu verteilen. Das Vorsorgevermögen ist auf die Vorsorgeverpflichtungen abzustimmen (Asset Liability Management).

Es ist sicherzustellen, dass die Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Mit den Anlagen ist ein marktkonformer, den eingegangenen Risiken entsprechender Ertrag zu erzielen.

Das Vorsorgewerk bildet aus Überschüssen, freien Mitteln oder Zuwendungen des Arbeitgebers eine Wertschwankungsreserve, die nach einer der drei folgenden Varianten bestimmt wird. Solange die Personalvorsorgekommission keinen Entscheid trifft, wird die Höhe der Wertschwankungsreserve gemäss Variante 1 bestimmt.

1.2.1 Variante 1: Praktikermethode (Periode von drei Jahren)

Die Wertschwankungsreserve ist so berechnet, dass sie mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % (Sicherheitsniveau) bei ungünstigem Verlauf der Anlagemärkte ausreicht, eine Unterdeckung innerhalb von drei Jahren zu vermeiden.

Der Zielwert in Prozenten der Altersguthaben wird nach einer vereinfachten Formel wie folgt berechnet:

$$5\% +$$

$$0.4 * \text{Aktienanteil \& alternative Anlagen in \% des Vorsorgevermögens}$$

$$0.2 * \text{Immobilienanteil in \% des Vorsorgevermögens}$$

1.2.2 Variante 2: Praktikermethode (Periode von einem Jahr)

Die Personalvorsorgekommission kann anstelle einer dreijährigen eine einjährige Betrachtungsperiode zugrunde legen. In diesem Fall beträgt der Zielwert der Wertschwankungsreserve 60 % des Zielwerts gemäss Variante 1.

1.2.3 Variante 3: Finanzökonomische Berechnung

Die Personalvorsorgekommission kann anstelle der Praktikermethode eine finanzökonomische Berechnung zugrunde legen. Sie bestimmt die Parameter innerhalb der folgenden Bandbreiten selber: Wahrscheinlichkeit (Sicherheitsniveau) zwischen 95% und 99%, Betrachtungsperiode von ein bis drei Jahren.

1.3 Mittel

Zur Verwirklichung der Anlageziele stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Anlageorganisation zur effizienten, loyalen und integren Vermögensbewirtschaftung.
- Anlagestrategie und zugelassene Anlageinstrumente unter Berücksichtigung der Sollrendite, der Risikobereitschaft und -fähigkeit, der Risikoverteilung und des Asset Liability Managements.
- Investment Controlling über die Einhaltung der Verordnung BVV 2 und der Anlagestrategie, die Performanceentwicklung und -herkunft, die Vermögensverwaltungskosten und die Arbeitsleistung der beauftragten Vermögensverwalter.
- Berichterstattung über die Vermögensentwicklung, die Anlageperformance und das Risikoexposure.

1.4 Anlageorganisation

1.4.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Anlagereglement für Vorsorgewerke des Typs G mit individueller Anlage und überwacht die Vermögensbewirtschaftung dieser Vorsorgewerke sowie die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2.

Der Stiftungsrat kann professionelle Institutionen mit der Überwachung der Vermögensbewirtschaftung der Vorsorgewerke des Typs G betrauen. Die Beauftragten haben sich den Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 zu unterstellen.

1.4.2 Personalvorsorgekommission

Die Personalvorsorgekommission stellt dem Stiftungsrat den Antrag auf Umsetzung der von ihr gewünschten Anlagestrategie gemäss Anhang 2 und ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Sie gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags-, risiko- und liquiditätskonforme Vermögensbewirtschaftung und stellt durch organisatorische Massnahmen die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 in der Vermögensverwaltung sicher. Sie trifft bei Unterdeckung des Vorsorgewerks geeignete Sanierungsmassnahmen im Rahmen des Gesetzes.

Die Personalvorsorgekommission beauftragt in der Regel aus dem vom Stiftungsrat genehmigten Kreis von Anbietern einen externen Vermögensverwalter mit der Anlage oder Verwaltung des Vorsorgevermögens. Bei der Wahl von Beauftragten sind Interessenskonflikte zu vermeiden. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen und sind offenzulegen. Die Beauftragten haben sich ebenfalls den Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 zu unterstellen.

1.4.3 Geschäftsführung der Personalvorsorgekommission

Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Personalvorsorgekommission, plant die Durchführung, stellt die Berichterstattung sicher und fällt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entscheide.

1.4.4 Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung

Die Verwaltung erstellt für jedes Vorsorgewerk des Typs G jährlich eine Bilanz und Betriebsrechnung. Auf Wunsch der Personalvorsorgekommission übernimmt die Verwaltung gegen Kosten-erstattung weitere Aufgaben wie die Wertschriftenbuchhaltung oder die Rückforderung der Verrechnungssteuer.

1.4.5 Zuständigkeiten und Kompetenzen

Die Zuständigkeiten sind im Funktionendiagramm im Anhang A geregelt.

1.4.6 Abgabe von Vermögensvorteilen

Die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Unternehmen und Institutionen müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen zudem der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

1.4.7 Gebühr für die Überwachung der Anlagetätigkeit

Die Vermögensverwaltungskosten werden vom Vorsorgewerk getragen und dem Bruttokapitalertrag belastet. An die Stiftung ausgerichtete Retrozessionen von Vermögensverwaltern werden dem Vorsorgewerk gutgeschrieben.

Die Stiftung belastet dem Vorsorgewerk eine jährliche Gebühr für die vermögensbezogene Überwachung der Anlagetätigkeit des Vorsorgewerks, die Erstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung sowie das Reporting gegenüber der Stiftung und die Aufsichtspflichten gemäss Anhang D.

Für die Finanzierung von nicht beitragsgedeckten Verwaltungskosten kann die Stiftung das Vorsorgewerk zusätzlich belasten.

2 Anlagestrategie und zugelassene Anlagen

2.1 Anlagestrategie

Die Personalvorsorgekommission stellt dem Stiftungsrat den Antrag auf Umsetzung der von ihr gewünschten Anlagestrategie, beauftragt aus dem vom Stiftungsrat genehmigten Kreis von Anbietern einen externen Vermögensverwalter mit der Umsetzung und trifft Massnahmen im Fall einer Unterdeckung. Der Stiftungsrat genehmigt die Anlagestrategie, gibt vor, welche Vermögensverwalter für die Personalvorsorgekommission zur Auswahl stehen und legt im Fall einer Unterdeckung die minimalen Sanierungsmassnahmen fest.

Die Anlagestrategie basiert auf den Anlagezielen und Vorgaben. In diesem Rahmen können die gesetzlichen Anlagemöglichkeiten der BVV 2 nach den Vorschriften von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 erweitert werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der sorgfältigen Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung sowie der Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke und der angemessenen Risikoverteilung sind in diesem Falle im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Für jede einzelne Anlagekategorie werden Bandbreiten festgelegt.

Wenn marktbedingt oder aus anderen Gründen Bandbreiten durchstossen werden, wird grundsätzlich ein Rebalancing durchgeführt.

Die Anlagestrategie ist im Anhang **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschrieben.

2.2 Anlagekategorien

2.2.1 Liquide Mittel (Cash)

Liquide Mittel sind auf Kontokorrentkonten oder Personalvorsorgekonten bzw. als Festgelder oder Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen oder Obligationen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten anzulegen.

2.2.2 Obligationen

- Bei Obligationen ist in der Regel auf ein Kreditrating (Standard & Poors oder vergleichbar) von mindestens "BBB" (Investment Grade) zu achten. Tiefere Minimalratings sind im Mandat schriftlich festzuhalten.
- Die Anlagestrategie kann die Anlage sowohl in CHF als auch in Fremdwährungen lautende Obligationen vorsehen.
- Die Anlage in Wandelanleihen ist nur zulässig, wenn dies die Anlagestrategie vorsieht.
- Die Anlage kann sowohl indexiert bzw. indexnah als auch aktiv umgesetzt werden.

2.2.3 Aktien

Die Anlage kann sowohl indexiert bzw. Index-nah als auch aktiv umgesetzt werden.

2.2.4 Derivate

Derivative Produkte sind zur Absicherung von bestehenden Positionen oder von Devisengeschäften (Hedging) oder in Form von Stillhalteroptionen im Rahmen der BVV 2-Vorschriften gestattet.

2.2.5 Hypotheken

Anlagen in Hypotheken können im Inland direkt (Vergabe von einzelnen Aktivhypotheken) oder indirekt (Hypothekenfonds, Anteile an Anlagestiftungen) erfolgen, im Ausland nur indirekt.

2.2.6 Immobilien

Immobilieninvestitionen können im Inland direkt oder indirekt (Immobilienfonds, Anteil an Anlagestiftungen und Immobiliengesellschaften) erfolgen, im Ausland nur indirekt.

2.2.7 Anlagen in Infrastrukturen

Der Schwerpunkt der Anlagen in Infrastrukturen liegt auf nicht-kotierten Infrastrukturanlagen in den OECD Ländern. In Infrastrukturanlagen ausserhalb der OECD darf als Beimischung mit geringer Allokation investiert werden. Die Gesamtallokation zu Infrastrukturen muss ausreichend diversifiziert sein; die Anforderungen des BVV2 bezüglich Hebel müssen jederzeit eingehalten werden.

2.2.8 Alternative Anlagen

- Beteiligungen/Private Equity können weltweit als mittel- und langfristige Investition in Form von Eigen- oder Fremdkapital getätigt werden. Engagements mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig.
- Hedge Funds und Rohstoffe sind aus Gründen der Diversifikation oder geringer Korrelation sowie aus Überlegungen zur Garantie einer Mindestrendite erlaubt. Es ist eine angemessene Risikostreuung punkto Strategien und Investitionen zu verfolgen. Weiter ist auf höchstmögliche Liquidität, Qualität und Transparenz der Instrumente und Partner zu achten.
- Übrige alternative Anlagen sind erst nach Prüfung ihrer Eignung als Vorsorgeanlage erlaubt.
- Alternative Anlagen dürfen nur über diversifizierte, kollektive Instrumente getätigt werden.

2.2.9 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgebern sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Beitragsforderungen sowie Anlagen in kotierte Wertpapiere angeschlossener Arbeitgeber im Rahmen der üblichen Anlagetätigkeit.

2.2.10 Allgemeine Bestimmungen zu den Anlagekategorien

Die Begrenzungen einzelner Schuldner bzw. einzelner Gesellschaftsbeteiligungen gemäss den Vorschriften von Art. 54 und 54a BVV 2 sind einzuhalten.

Soweit nichts anderes geregelt ist, kann sowohl in Einzeltitel direkt als auch in kollektive Anlageinstrumente investiert werden. Kollektive Anlagen entsprechenden Vorschriften von Art. 56 BVV 2.

Securities Lending ist nur im Rahmen von kollektiven Anlageinstrumenten zulässig.

Beschliesst die Personalvorsorgekommission Abweichungen von diesen Grundsätzen, sind sie im Anhang B festzuhalten.

2.2.11 Anlagestrategien der angeschlossenen Vorsorgewerke

Die Anlagestrategien aller angeschlossenen Vorsorgewerke sind Bestandteil des Anlagereglements und werden im Anhang F offengelegt. Bei der öffentlich publizierten Version des Anlagereglements werden diese aus Datenschutzgründen aber nicht veröffentlicht.

3 Bewertung der Anlagen

Nominalwertforderungen	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Wandelanleihen	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Aktien und aktienähnliche Anlagen	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Immobilien	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr
Alternative Anlagen:	
Beteiligungen/Private Equity mit geringer Marktliquidität	Einstandspreis oder abgewerteter Buchwert
Hedge Funds	Marktwert per Abschluss Geschäftsjahr

4 Organisation

4.1 Vermögensverwaltung

Für die Verwaltung der Wertschriften werden in der Regel externe spezialisierte Vermögensverwalter gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 beauftragt. Diese müssen dazu befähigt und so organisiert sein, dass die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG (Art. 51b Absatz 1) und der BVV 2 (Art. 48g - 48l) sowie der Mandatsvorgaben gewährleistet ist. Bei der Auswahl von Vermögensverwaltern für aktiv verwaltete Mandate ist ein fachkundiger Berater einzusetzen. Jeder Vermögensverwalter verfügt über einen schriftlich formulierten Verwaltungsauftrag. Von den Vermögensverwaltern vereinnahmte Retrozessionen aus Anlagen der Stiftung sind dieser abzuliefern oder mit dem vertraglich vereinbarten Honorar zu verrechnen.

Es kann ein Global Custodian eingesetzt werden, der die einzelnen Mandate konsolidiert. Der Global Custodian kann auch Vermögensverwalter sein. Wie dieser hat er die Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 einzuhalten.

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Funktionendiagramm im Anhang A aufgeführt. Der Anhang C hält die Besetzung der zuständigen Stellen fest.

4.2 Controlling

4.2.1 Berichterstattung

Die beauftragten Vermögensverwalter haben der Geschäftsführung der Personalvorsorgekommission und der Stiftung mindestens quartalsweise eine Berichterstattung zu liefern, die Folgendes umfasst:

- Vermögensentwicklung
- Positionierung des Portfolios
- Performance (Year to Date, Vorperioden), Performanceanalyse (Contribution), Kennzahlen
- Fact Sheets zu den eingesetzten Anlageinstrumenten

4.2.2 Strategieüberprüfung und Investment Controlling

Periodisch oder wenn besondere Umstände dies erfordern, hat die Personalvorsorgekommission die Anlagestrategie und Anlageorganisation zu überprüfen.

Die Stiftung kann die gesamte Anlagetätigkeit der Vorsorgewerke des Typs G einem Investment Controlling unterziehen.

4.2.3 Information

Die Personalvorsorgekommission ist an jeder ihrer Sitzungen über die Kapitalanlagen zu informieren. Sie informiert die Versicherten summarisch über die Anlageergebnisse.

4.3 Ausübung der Aktionärsrechte

Die Stimmrechte werden gemäss Anhang E ausgeübt.

Die Geschäftsführung der Stiftung ist zuständig für die konkrete Wahrnehmung der Stimmrechte und die Erfüllung der Stimpflicht. Die Personalvorsorgekommission stimmt der Delegation an die Geschäftsführung der Stiftung zu.

Die Personalvorsorgekommission kann in begründeten Fällen im Sinn der Versicherten und des Vorsorgewerks der Geschäftsführung vorgeben, wie diese bei der Wahrnehmung der Stimmrechte abzustimmen hat. In diesem Fall wird diese Vorgabe in der Offenlegung des Stimmverhaltens erwähnt. Werden innert nützlicher Frist vor der Generalversammlung keine schriftlichen und begründeten Vorgaben an die Geschäftsführung abgegeben, so stimmt diese gemäss den Grundsätzen im Anhang E ab.

5 Schlussbestimmungen

Dieses Anlagereglement wurde am 27. Dezember 2023 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 01.01.2024 in Kraft. Es kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

NoventusCollect

Marco Huber

Präs. des Stiftungsrates

Christoph Wenger

Vizepräs. des Stiftungsrates

Anhang

A Funktionendiagramm

Funktionen		Stellen	
E	Entscheid	PV	Personalvorsorgekommission
P	Planung / Initiative	GF	Geschäftsführung der PV
D	Durchführung	GC	Global Custodian
C	Controlling	EX	Externe Berater/Vermögensverwalter

Funktion	PV	GF	GC	EX
Anlagestrategie, Wertschwankungsreserve, Sanierung				
Bestimmung und periodische Prüfung der Anlagestrategie	E	P/D		D
Festlegung der Wertschwankungsreserve (Beobachtungsperiode und Höhe)	E	D		
Änderungen der Kapitalanlage-Grundsätze, der Kompetenzordnung und des Funktionendiagramms	E	P/D		
Periodische Überprüfung der Anlagestrategie	E	P/D		D
Sanierungsmassnahmen	E	P/D		
Umsetzung der Anlagestrategie				
Gestaltung der Anlageorganisation (z.B. interne oder externe Vermögensverwaltung, Global Custodian, Auslagerung einzelner Aufgaben)	E	P/D		
Bestimmung externer Berater, Vermögensverwalter, Global Custodian	E	P/D		
Auftragsspezifikation für externe Berater, Vermögensverwalter, Global Custodian		E/D		
Rebalancing bei Über- bzw. Unterschreiten der Bandbreiten der Anlagestrategie		P	D	D
Abweichungen vom Rebalancing	E	P	D	D
Wahrnehmung und Ausübung der Aktionärsrechte	(E)	E/D		
Depotführung				
Revisionsfähige Wertschriftenbuchhaltung mit Quartals- und Jahresabschlüssen		P	D	D
Rückforderung der schweizerischen Verrechnungssteuer		P	D	D

Funktion	PV	GF	GC	EX
Anlagereporting und Anlagecontrolling				
Anlagereporting (Vermögensausweis, Transaktionen, eingesetzte Anlageinstrumente, Performanceberechnung)		P	D	D
Überwachen der Anlagestrategie, der Performance, der eingesetzten Anlageinstrumente und der Anlagekosten		C		
Regelmässige Besprechungen mit den Vermögensverwaltern		D		
Periodische Berichterstattung an die PV bzw. Berichterstattung bei besonderen Ereignissen		D		
Überwachung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und der BVV 2 (Befähigung der Beauftragten, Interessenskonflikte, Geschäfte mit Nahestehenden, Abgabe von Vermögensvorteilen usw.)	D/E	D		
Überwachung der Vorgaben an die Vermögensverwalter		D		

B Anlagestrategie, gültig ab Datum (dd.mm.yyyy) (wird von der PVK beantragt)

Anlageinstrument	Untere Bandbreite	Anteil	Obere Bandbreite
Liquidität	0 %	0 %	0 %
Obligationen CHF	0 %	0 %	0 %
Obligationen FW	0 %	0 %	0 %
Aktien Schweiz	0 %	0 %	0 %
Aktien Ausland	0 %	0 %	0 %
Immobilien Schweiz	0 %	0 %	0 %
Immobilien Ausland	0 %	0 %	0 %
Hypotheken	0 %	0 %	0 %
Alternative Anlagen	0 %	0 %	0 %

Ergänzungen:

Gemäss Beschluss der Personalvorsorgekommission vom Datum (dd.mm.yyyy).

Die Anlagestrategie versteht sich ohne operative Liquidität und Forderungen. Diese sollen insgesamt im Regelfall X % der Bilanzsumme nicht überschreiten.

Wertschwankungsreserve:

- Betrachtungsperiode: x Jahr(e)
- Sicherheitsniveau: xx %
- Ziel-Wertschwankungsreserve x.xx % der Altersguthaben

Ort und Datum

Personalvorsorgekommission

Eingesehen und vom Stiftungsrat bewilligt:

NoventusCollect

Rotkreuz,

Christoph Eck

Andrea Schäfli

C Organisation

Eingesetzte Vermögensverwalter, für alle Anlageklassen: Name Vermögensverwalter

Die Geschäftsführung der Personalvorsorgekommission liegt bei Name Geschäftsführung

Es werden folgende Aufgaben an die Geschäftsführung und Verwaltung der Stiftung übertragen:

- Wertschriftenbuchhaltung
- Rückforderung der schweizerischen Verrechnungssteuer
- Rückforderung ausländischer Quellensteuern
- ...

D Gebühr

Die jährliche Gebühr gemäss Art. 5.4 für die vermögensbezogene Überwachung der Anlagetätigkeit des Vorsorgewerks, die Erstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung sowie das Reporting gegenüber der Stiftung und die Aufsichtspflichten beträgt:

Vorsorgevermögen 31. Dezember	Gebühr in Basispunkten
Erste CHF 1 Mio.	20
Nächste 1.5 Mio.	16
Nächste 2.5 Mio.	12
Nächste 10 Mio.	8
Darüber	6

Pro Wertschrift (Valorennummer und Direktanlage*) kommen folgende Gebühren dazu:

Wertschriften	Gebühr in CHF
Pro Valorennummer	50
Pro Direktanlage	100

Berechnungsbasis ist das gesamte Vorsorgevermögen und die Anzahl Wertschriften (Valorennummern und Direktanlagen) des Vorsorgewerks am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

*: Schweizer Aktientitel, im In- oder Ausland kotiert

Die obenstehenden Gebühren betragen höchstens CHF 50'000.

E Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss Art. 71a, BVG

1. Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt oder via Einanlegerfonds und Kollektivanlagen, welche die Wahrnehmung des Stimmrechts zulassen, gehaltene unter Art. 71a BVG fallende Aktien werden systematisch nach Massgabe von Art. 71a BVG und den weiteren Bestimmungen dieses Reglements im Interesse der Versicherten wahrgenommen und ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeiträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen)

Für die Beurteilung der Anträge orientiert man sich am langfristigen Interesse der Versicherten. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Stiftung.

2. Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Stiftung

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt/gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensverwaltung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

3. Organisation

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Für die konkrete Stimmrechtsausübung und Erfüllung der Stimmpflicht ist die Geschäftsführung verantwortlich.

Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste des unabhängigen Stimmrechtsvertreters in Anspruch genommen werden. Ebenso kann die Umsetzung – im Rahmen dieser Vorgaben – durch den Stiftungsrat einem externen Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) übertragen werden. Punkt 6 dieses Anhangs regelt die Details.

Sofern Kollektivanlagen Aktien halten, sie aber der Versicherungskasse die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumen, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

4. Offenlegung

Die Stiftung legt den Versicherten das Stimmverhalten in einem zusammenfassenden Bericht offen. Es werden nur Ablehnungen oder Enthaltungen detailliert erwähnt.

5. Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

6. Einsatz eines Stimmrechtsvertreters (Proxy Advisor)

Die konkrete Stimmrechtsausübung kann einem Proxy Advisor übertragen werden.

Grundlage für die Stimmrechtsausübung bilden in diesem Fall die Richtlinien/Corporate Governance-Grundsätze des Proxy Advisors.

Der Stiftungsrat oder die Geschäftsführung können in begründetem Fall und im Rahmen der vorgenannten Grundsätze entgegen der Empfehlung des Proxy Advisors stimmen. In diesem Fall wird dies in der Offenlegung des Stimmverhaltens erwähnt.

Der Stiftungsrat hat bis auf weiteres als Proxy Advisor Ethos Services gewählt.

F Anlagestrategien der bestehenden Vorsorgewerke Typ G